



**Ihr Antrag nach IFG NRW vom 27.05.2022
Betriebsqualitätsanalyse RB31 Xanten - Duisburg**

Ansprechpartner
Kundenmanagement

Telefon
0209 1584-0

Fax
0209 1584123-355

E-Mail
info@vrr.de



Gelsenkirchen,
27. Juni 2022

B E S C H E I D

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem IFG NRW.

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ist gebührenfrei.

I.

Mit E-Mail vom 27.05.2022 haben Sie – gestützt auf das IFG NRW – über die Webseite www.fragdenstaat.de die Ergebnisse der Betriebsqualitätsanalyse zu der Linie RB31 verkehrend zwischen Xanten und Duisburg angefragt.

Der Auftraggeber der Betriebsqualitätsanalyse war das Kompetenzcenter Integraler Taktfahrplan NRW (KC ITF). Die VIA Consulting & Development GmbH war Auftragnehmer und hat die Studie im Ergebnis durchgeführt. Zur Erstellung der Studie war es notwendig, dass die betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) einwilligen, betriebsinterne Zug- und Betriebslage-daten offenzulegen. Hierzu wurde jeweils eine gesonderte Einwilligungserklärung von den EVU unterschrieben, dass die DB Netz AG die entsprechenden Daten an den Auftragnehmer weiterleiten darf.

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR steht folglich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betriebsqualitätsanalyse. Vielmehr steht die Betriebsqualitätsanalyse im Eigentum des KC ITF, sodass richtiger Ansprechpartner und die Verantwortung der Herausgabe von Informationen an dieser Stelle das KC ITF als Urheber ist.

II.

Diese Auskunft ergeht als einfache schriftliche Auskunft nach § 11 Abs. 1 IFG

**Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR**

Augustastrasse 1
45879 Gelsenkirchen

www.vrr.de
Telefon 0209 1584-0

Vorstand:
Ronald R.F. Lünser
José Luis Castrillo

Vorsitzender des
Verwaltungsrates:
Erik O. Schulz

Sitz der Gesellschaft:
Ribbeckstraße 15 (Rathaus)
45127 Essen
Telefon 0201 8810-830

USt-ID:
DE 250 085 017

Handelsregister:
Amtsgericht Essen
HRA 8767

Bankkonto:
Sparkasse Gelsenkirchen
BIC: WELADED1GEK
IBAN:
DE30 4205 0001 0101 0935 00

□ Hbf Gelsenkirchen

NRW i. V. m. 1.2 der Anlage zu § 1 S. 1 VerwGebO IFG NRW gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen

Ergänzender Hinweis

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.